

## **BGer 8F\_5/2019 vom 13. März 2019**

Bundesgericht, 2019-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_5\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_5_2019)

FR: TF 8F\_5/2019 du 13 mars 2019

IT: TF 8F\_5/2019 del 13 marzo 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Ein solcher Revisionsgrund ist ausdrücklich geltend zu machen, wobei es nicht genügt, das Vorliegen eines solchen zu behaupten.

Ist ein Nichteintretensentscheid Streitthema, muss sich der Revisionsgrund auf das Nichteintreten beziehen, das heisst vorliegend auf das Nichteintreten wegen mangelhafter Beschwerdebeurteilung ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Die Gesuchstellerin macht keinen gesetzlichen Revisionsgrund geltend. Soweit sie das Vorliegen einer traumabedingten Ruptur anruft, ist nicht nachvollziehbar, inwieweit dies für die im Verfahren 8C\_37/2019 allein beantwortete Frage nach den Eintretensvoraussetzungen von Bedeutung gewesen sein soll.

#### **E. 3**

Enthält das Gesuch keine Revisionsgründe im Sinne der Art. 121 ff. BGG , ist darauf ohne Schriftenwechsel ( Art. 127 BGG ) nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG )

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.